Update Impfungen in stationären Pflegeeinrichtungen

Das MAGS hat heute folgende Informationen zu den Impfungen in stationären Pflegeeinrichtungen bekannt gegeben:

1. **Zeitplan und Impfdosen**
    - Jedes Bundesland erhält am 26.12.2020 erstmal nur 9750 Impfdosen für den bundesweiten/europaweiten Beginn. Diese Menge wird komplett verimpft.
    - In NRW werden alle 53 Kreise und kreisfreien Städte mit jeweils 180 Impfdosen ausgestattet, die am 27.12.20 in zwei – drei Einrichtungen verimpft werden.
    - Die Einrichtungen werden von den Kommunen festgelegt.
    - Am 28.12.2020 werden voraussichtlich 131.625 und am 30.12.2020 nochmal 141.375 weitere Impfdosen nach NRW geliefert. Von diesen ca. 270.000 Impfdosen wird die Hälfte für die zweite Impfung zurückgehalten.
    - Die Mengenzuweisungen werden sich zunächst an der Anzahl der über 80-jährigen Einwohner in den Kreisen und kreisfreien Städte bemessen, später dann an der Bevölkerungsdichte insgesamt.
    - Ab der ersten Januarwoche wird von einer Lieferung von wöchentlich rund 140.000 Impfdosen ausgegangen.
2. **Aufklärungsbögen/Einwilligungen**
    - Die offiziellen Aufklärungs- und Einwilligungsbögen (gemäß aktueller EMA-Zulassung) werden noch heute oder spätestens morgen verschickt. Alle bisher verfügbaren Unterlagen dazu sind noch immer als vorläufig zu betrachten, auch wenn es inhaltlich wohl zu keinen nennenswerten Abweichungen mehr kommt. Einwilligungsrelevante Abweichungen werden also nicht erwartet, dennoch liegen die Dokumente noch nicht vor, um dies offiziell festzustellen.
    - Es wird noch einmal geprüft, ob eine erreichbare (!) Telefonnummer für Nachfragen von gesetzlichen Betreuern (Gesundheitsvorsorge mit Einwilligungsvorbehalt) und Angehörigen zum Impfstoff seitens der KVen zur Verfügung gestellt werden kann. Momentan wird vom MAGS auf die ärztliche Leitung des Impfzentren vor Ort verwiesen.
3. **Zuständigkeiten**
    - Die Durchführungsverantwortung für die Rekonstitution des Impfstoffs liegt bei der KV und dem Impfteam, nicht bei der Einrichtung.
    - Die Einrichtung muss einen Raum zur Verfügung stellen, der abgetrennt ist (kein Durchgangszimmer) und eine glatte und gut desinfizierbare Arbeitsfläche bietet, kein ganzer „Reinraum“ und keine abwaschbaren Wände erforderlich.
    - Mit dem Impfstoff werden auch die erforderlichen Spritzen und Kanülen geliefert.
4. **Besonderheiten zur Kühlung**
    - Im Normalfall wird der Impfstoff geliefert, rekonstituiert und taggleich verimpft. Dazu werden keine besondere Anforderung an die Kühlvorrichtung gestellt, also normaler Kühlschrank bzw. Kühlraum (2 - 8 Grad Celsius).
    - Ist die Verimpfung nicht am selben Tag möglich, bedarf es bis zur Rekonstitution einer gesicherten Kühlung zwischen 2 – 8 Grad, die durch einen Datenlogger überprüfbar ist.
5. **Verschiedenes**
    - Eine geimpfte Person gilt nicht als infektiös, da der Impfstoff kein infektionsfähiges Virus enthält.

Anne Eckert
Natalie Albert
Klaus Schoh